Allgemeine Geschäftsbedingungen GVFI AG

Version 05 – 09.11.2026

1. Allgemeines

1.1 Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle vertraglichen Beziehungen zwischen der GVFI AG und ihren Kunden betreffend Verkäufe von Waren und begleitenden Dienstleistungen der GVFI AG sofern nichts Abweichendes schriftlich vereinbart wurde.

1.2 Die AGB gelten ausschliesslich. Entgegen-stehende, ergänzende oder von den AGB abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, ausser wenn sich die GVFI AG im Einzelfall schriftlich und ausdrücklich mit ihnen oder Teilen davon einverstanden erklärt hat.

2. Angebote / Bestellungen

2.1 Die Darstellung des Sortiments von GVFI AG in Preislisten und Katalogen stellt kein verbindliches Angebot auf Abschluss eines Vertrages dar.

2.2 Die Bestellung des Kunden per Briefpost, Fax, E-Mail oder über sonstige Kommunikationsmittel stellt ein bindendes Angebot des Kunden auf Abschluss eines Kaufvertrages mit GVFI AG dar. Eine allfällige Bestätigung des Empfangs der Bestellung stellt noch keine Annahme des Angebots dar.

2.3 Bestellungen des Käufers gelten erst dann als angenommen, wenn diese schriftlich durch GVFI AG bestätigt worden sind. Wenn GVFI AG einen mündlich geschlossenen Vertrag nicht schriftlich bestätigt, gilt die ausgestellte Rechnung als Bestätigung.

2.4 Alle Angaben über Waren der GVFI AG dienen lediglich der Beschreibung.

3. Preise / Gewichte

3.1 Die in den Wochenpreislisten publizierten Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.

3.2 Soweit nicht schriftlich etwas anderes bestätigt worden ist, gelten publizierte und vereinbarte Preise FOB (Incoterms 2020), wobei als Werk die GVFI AG, Neudorfstrasse 90, 4056 Basel, Lagerhäuser Aarau, Aegerten 1, CH-5503 Schafisheim oder andere gilt.

3.3 Die gemäss Ziff.2.3 bestätigten Preise enthalten die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Einfuhrabgaben und sonstigen öffentlichen Abgaben (ausser der MWST), welche auf dem Import und dem Verkauf der Ware anfallen, Ausnahme Transitgeschäfte. In der Bestätigung werden diese separat ausgewiesen. Werden nach Vertragsabschluss, die geschuldeten öffentlichen Abgaben durch Gesetzesänderungen oder behördliche Massnahmen erhöht oder zusätzliche Kosten neu begründet, gehen diese zusätzlichen Kosten zu Lasten des Kunden. Der zu leistende Preis erhöht sich dementsprechend um die zusätzlich geschuldeten öffentlichen Abgaben.

3.4 Massgebend für die Kaufpreis-berechnung ist das bei der Verladung festgestellte Gewicht. Der übliche Gewichtsschwund während des Transportes ändert die Berechnungsgrundlage nicht.

3.5 Im Kaufpreis sind die Kosten für Entsorgung von Transport- und Verkaufsverpackungen enthalten. Die Verantwortlichkeit der Entsorgung obliegt dem Kunden.

4. Menge

Die GVFI AG ist berechtigt, die Liefermenge bei ausbleibender Warenverfügbarkeit zu kürzen und / oder Teillieferungen vorzunehmen.

Der Kunde wird über Kürzungen und ausstehende Nachlieferungen zeitnah informiert.

5. Qualität

5.1. Die Qualität der Ware richtet sich nach Handelsbrauch, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Die GVFI sichert die gemäss den Produktspezifikationen vereinbarte Qualität zu.

5.2. Die GVFI AG kann ohne anderslautende Vereinbarung nicht bei jeder Lieferung garantieren, dass die Ware ausschliesslich in IFS zertifizierten Betrieben produziert wird.

5.3. Der Standard der Zertifizierung des Produktionsbetriebes wird über die Lieferpapiere (Lieferschein und Rechnung) kommuniziert. Die Annahme der Ware gilt als Bestätigung des Kunden, dass er den Zertifizierungsstatus zur Kenntnis genommen hat und die gelieferte Ware akzeptiert.

6. Auszeichnung

Die gelieferte resp. übergebene Ware ist nicht dazu bestimmt, direkt an die Konsumenten abgegeben zu werden, gilt nicht als abgepackt und ausgezeichnet für den Konsumenten im Sinne der Verordnung des EDI über die Kennzeichnung und Anpreisung von Lebensmitteln (LKV)betreffend die Information über Lebensmittel (LIV; SR 817.022.16) und weiterer Bestimmungen der Lebensmittelgesetzgebung.

7. Versicherung / Verladung / Gefahrenübergang

7.1 Soweit nicht ausdrücklich die Abholung der Ware durch den Kunden vereinbart wird, erfolgt die Lieferung an die durch den Kunden in der Bestellung angegebene Lieferadresse. Der Erfüllungsort liegt diesfalls am Ort, an welchem die Ware an das Transportunternehmen übergeben wird. Der Versand erfolgt auf Kosten des Kunden und wird diesem entsprechend den effektiv entstehenden Kosten in Rechnung gestellt.

7.2 Die GVFI AG ist bestrebt, den Transport innert angemessener Frist und zu marktüblichen Konditionen durchführen zu lassen.

7.3 Soweit die Bestätigung gemäss Ziff. 2.3 oder andere Auskünfte der GVFI AG Angaben betreffend voraussichtliche Liefertermine oder Lieferfristen enthalten, sind diese unverbindlich, ausser es wurde etwas anders schriftlich vereinbart.

7.4 Kommt der Käufer in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungs-verpflichtungen, haftet er der GVFI AG für den entstandenen Schaden.

7.5 Die Lieferfristen verlängern sich automatisch, wenn Hindernisse auftreten, die die GVFI AG nicht abwenden kann, ungeachtet, ob sie bei ihr, beim Kunden oder bei einem Dritten entstehen. Solche Hindernisse sind beispielsweise höhere Gewalt, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, behördliche Massnahmen, nachträglicher Wegfall von Ausfuhr- oder Einfuhrmöglichkeiten sowie Lieferverzögerungen oder fehlerhafte Zulieferungen der vorgesehenen Vorlieferanten. Wegen Die von GVFI AG angegebenen Lieferfristen sind lediglich ein Hinweis und keinesfalls strenge Fristen. Befindet sich die Lieferung in Verzug bei Vorliegen von höherer Gewalt, hat der Kunde, Verspätung der Lieferung hat der Kunde vorbehältlich Ziff. 7.6, kein Anrecht auf Schadenersatz oder Rücktritt vom Vertrag. Nicht durch die GVFI AG verschuldete Hindernisse, welche während Wochenfrist anhalten, berechtigen jedoch die GVFI AG zum Rücktritt vom Vertrag, ohne dass dem Kunden hieraus Schadensersatz- oder sonstige Ansprüche entstehen.

7.6 Wird - ohne dass ein Lieferhemmnis gemäss vorstehender Ziffer 7.5 vorliegt - eine ausdrücklich zugesicherte Lieferfrist resp. ein ausdrücklich zugesicherter Liefertermin überschritten, so kann der Kunde GVFI AG schriftlich eine angemessene Nachfrist von mindestens zwei Wochen ansetzen. Erst wenn auch diese Nachfrist ohne Vorliegen eines Hindernisses gemäss Ziff. 7.5 nicht eingehalten wird, ist der Kunde zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Schaden-ersatzansprüche gegenüber der GVFI AG aus Nichterfüllung oder Verzug werden ausgeschlossen, soweit der Schaden

durch die GVFI AG nicht vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht worden ist.

7.7 Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist er verpflichtet, den der GVFI AG dadurch verursachten Schaden zu ersetzen. Weitergehende Ansprüche der GVFI AG bleiben vorbehalten.

8. Leergut

Der Kunde ist verpflichtet, das Leergut wie Eurokisten, Paletten und Eurohaken hygienisch einwandfrei gereinigt in gleicher Art, Menge und Wert an die GVFI AG zurückzugeben, wie er es bei Anlieferung der Ware erhalten hat. Ist dem Kunden die Rückgabe nicht zeitgleich mit der Anlieferung der Ware möglich, so hat er unverzüglich und auf eigene Kosten für den Ausgleich des Leergutkontos zu sorgen.

9. Mängelrügen / Gewährleistung

9.1 Der KUNDE verpflichtet sich, die übungsgemässe Überprüfung der gelieferten Artikel und der Verpackung auf eventuelle Mängel und sichtbare Schäden sowie auf Qualität und Temperatur unmittelbar nach der Lieferung, spätestens aber innerhalb 24 Stunden, zu prüfen oder zu veranlassen. Der Kunde hat die Ware grundsätzlich unmittelbar nach der Übernahme, spätestens aber innerhalb 24 Stunden, übungsgemäss zu prüfen. Zur übungsgemässen Überprüfung gehört insbesondere aber nicht abschliessend:

a) die Stückzahl, das Gewicht und die Verpackung zu prüfen und etwaige Beanstandungen hierzu vor Quittierung des Erhalts der Ware auf dem Lieferschein oder Frachtbrief bzw. der Empfangsquittung/Auslagerungsnote des Kühlhauses zu vermerken;

b) mindestens stichprobenweise eine Qualitätskontrolle vorzunehmen, hierzu in angemessenem Umfang die Verpackung (Kartons, Säcke, Dosen, Folien usw.) zu öffnen und die Ware selbst nach äusserer Beschaffenheit, Geruch, Geschmack und Temperatur zu prüfen, wobei gefrorene Ware mindestens stichprobenweise aufzutauen ist.

9.2 Ergeben sich Mängel für welche GVFI AG Gewähr zu leisten hat, hat der Kunde GVFI AG hierüber unverzüglich schriftlich gemäss internen GVFI-Anleitungen zu informieren. Bei der Rüge etwaiger Mängel sind vom Kunden die nachstehenden Bestimmungen zu beachten:

a) Ansprüche aus bei übungsgemässer Überprüfung erkennbaren Vertragswidrigkeiten verwirken, wenn der Kunde diese GVFI AG nicht bis zum Ablauf des Werktages, der auf die Anlieferung der Ware am vereinbarten Bestimmungsort bzw. ihre Übernahme folgt, schriftlich anzeigt.

b) Ansprüche aus anderen Vertragswidrigkeiten verwirken, wenn diese der Kunde GVFI AG nicht bis zum Ablauf des auf die Feststellung folgenden Werktages, spätestens jedoch binnen einer Woche nach Übernahme der Ware schriftlich anzeigt.

c) Der Anzeige muss Art und Umfang der behaupteten Vertragswidrigkeit eindeutig zu entnehmen sein, zumindest ist die Natur bzw. Wesensart der Vertragswidrigkeit anzugeben.

d) Wird eine behauptete Vertragswidrigkeit angezeigt, ist der Kunde verpflichtet, die beanstandete Ware am Übernahmeort zur Besichtigung durch die GVFI AG, deren Lieferanten oder durch diese beauftragte Sachverständige bereitzuhalten.

9.3 Beanstandungen in Bezug auf Stückzahl, Gewichte und Verpackung der Ware sind ausgeschlossen, sofern es an dem nach vorstehender Ziffer 9.1 lit. a erforderlichen Vermerk auf Lieferschein oder Frachtbrief bzw. Empfangsquittung fehlt. Ferner ist jegliche Mängelanzeige ausgeschlossen, sobald der Käufer die gelieferte Ware vermischt, weiterversandt oder mit ihrer Be- oder Verarbeitung begonnen hat.

9.4 Nicht form- und fristgerecht bemängelte Ware gilt als genehmigt.

9.5 Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche beträgt 24 Monate ab dem Tag der Übernahme.

10. Gewährleistungsansprüche und Haftung

10.1 Bei form- und fristgerecht vorgebrachten und auch sachlich gerechtfertigten Beanstandungen Reklamationen kann der Kunde Minderung oder, sofern ihm das Behalten der gelieferten Ware unzumutbar ist, Wandelung verlangen. Die Wandelung kann nur verlangt werden, wenn der Kunde die Ware im Wesentlichen in dem Zustand zurückgibt, in welchem er sie erhalten hat. Auch wenn der Kunde die Minderung verlangt, steht es der GVFI AG frei, sich durch sofortige Lieferung währhafter Ware derselben Gattung von weiteren Ansprüchen des Kunden zu befreien.

10.2 Schadenersatzansprüche des Kunden werden im gesetzlich zulässigen Umfang ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt für jede Art von Pflichtverletzungen der GVFI AG oder eines von ihr im Zusammenhang mit dem abgeschlossenen Vertrag beigezogenen Dritten, unabhängig davon, ob sie auf dem abgeschlossenen Vertrag oder auf einem sonstigen Rechtsgrund beruhen.

11. Zahlung

11.1 Der Kaufpreis sowie allenfalls anfallende Versandkosten werden mit Vertragsschluss fällig. Die genannten Beträge sind innert 14 Tagen ab Zugang der Rechnung zu bezahlen. Läuft die Zahlungsfrist unbenutzt ab, tritt automatisch und ohne Mahnung Zahlungsverzug ein. Der Kunde schuldet diesfalls einen Verzugszins von 5% p.a. Die Geltendmachung zusätzlicher Schadenersatzansprüche, insbesondere hinsichtlich der Durchsetzung der Forderung, bleibt vorbehalten.

11.2 GVFI AG akzeptiert nur die im Rahmen des Bestellvorgangs dem Kunden jeweils angezeigten Zahlungsarten. Sie behält sich nach dem Ergebnis einer Bonitätsprüfung den Ausschluss bestimmter Zahlungsarten vor. Sämtliche durch den Zahlungsvorgang entstehende Kosten trägt der Kunde.

11.3 Die Rechte des Kunden gemäss Art. 86 OR werden wegbedungen. Die GVFI AG ist berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Kunden Zahlungen gemäss Art. 87 OR zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so wird die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung angerechnet.

11.4 Der Kunde ist zur Verrechnung allfälliger Gewährleistungsansprüche, Zurückbehaltung oder Minderung der Kaufpreisforderung nur dann berechtigt, wenn die von ihm hierzu behaupteten Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder durch die GVFI AG ausdrücklich und schriftlich anerkannt worden sind.

11.5 Die Gewährung und die Höhe eines Mengenrabatts bedürfen eines entsprechenden Beschlusses des Verwaltungsrates der GVFI AG. Ein Anspruch auf einen Mengenrabatt kann nur entstehen, wenn ein entsprechender Beschluss vorliegt und die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind.

a) Der Kunde befindet sich mit keiner fälligen Zahlungspflicht gegenüber der GVFI AG in Verzug; und

b) Über das Vermögen des Kunden ist kein Konkursverfahren eröffnet worden und es wurde keine Nachlassstundung oder ein vergleichbares Insolvenzverfahren nach dem auf den Kunden anwendbaren Recht bewilligt oder eröffnet.

Wurde vor dem Tag der Abrechnung des Mengenrabatts ein Konkursbegehren oder ein Antrag auf Eröffnung eines vergleichbaren Insolvenzverfahrens gestellt, ist der Mengenrabatt ebenfalls nicht geschuldet, sofern das betreffende Verfahren am Tag der Abrechnung noch hängig ist.

Sind die vorstehenden Voraussetzungen am Tag der Abrechnung nicht erfüllt, entsteht kein Anspruch des Kunden auf einen Mengenrabatt.

Dies gilt unabhängig davon, ob die für die Berechnung des Mengenrabatts massgebenden Umsätze bereits vor Eintritt des betreffenden Ereignisses erzielt wurden.

Soweit ein Anspruch auf einen Mengenrabatt besteht, ist die GVFI AG berechtigt, diesen mit sämtlichen Forderungen gegenüber dem Kunden zu verrechnen.

12. Eigentumsübergabe und -Vorbehalt

12.1 Die GVFI AG bleibt Eigentümerin der gelieferten Waren, bis sie die Zahlungen gemäss Vertrag vollständig erhalten hat. Der Kunde ermächtigt die GVFI, die Eintragung ins Eigentumsvorbehaltsregister vorzunehmen.

12.2 Die GVFI AG ist berechtigt, ihr Eigentumsrecht durch Rücknahme der gelieferten Ware geltend zu machen, sofern die vereinbarten Zahlungskonditionen nicht eingehalten werden. Damit verbundene Umtriebe und Speditionskosten gehen zu Lasten des Kunden.

12.3 Der Kunde ist verpflichtet, die Ware sorgfältig zu behandeln und die Weisungen der GVFI AG zu beachten; insbesondere ist er verpflichtet, die Ware auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zu versichern.

12.4 Bei Vermischung und Verarbeitung entsteht Miteigentum am neuen Produkt.

12.5 Der Kunde ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen. Zur Sicherung der Forderungen der GVFI AG tritt der Kunde sämtliche ihm aus der Weiterveräusserung der Ware entstehenden Forderungen zahlungshalber bis zum Betrag der vertraglich vereinbarten Zahlungsleistung (einschliesslich MwSt.) an die GVFI AG ab. Der Kunde verpflichtet sich, auf erste Aufforderung der GVFI AG hin im Umfang der offenen Zahlungsleistung seine Abnehmer von der erfolgten Abtretung zu benachrichtigen und sie anzuweisen, alle Zahlungen direkt und ausschliesslich an die GVFI AG zu leisten.

13. Schlussbestimmungen

13.1 Änderungen und Ergänzungen von schriftlichen Vereinbarungen, ausserhalb der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform unter Zustimmung beider Parteien. Dies gilt auch für einen allfälligen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

13.2 GVFI AG behält sich das Recht vor, die vorliegenden AGB jederzeit abzuändern. Die jeweils verbindliche Fassung ist abrufbar unter www.gvfi.ch.

13.3 Sollte eine Bestimmung einer Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige wirksame und durchführbare Bestimmung als vereinbart, die dem mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt, wenn eine Lücke in einer Vereinbarung offenbar wird.

13.4 Vorbehalten anderslautender zwingender gesetzlicher Bestimmungen sind Streitigkeiten und Meinungsverschiedenheiten aus oder im Zusammenhang mit der zwischen dem Kunden und der GVFI AG abgeschlossenen Vereinbarung, einschliesslich deren Gültigkeit, Ungültigkeit, Verletzung oder Auflösung, ausschliesslich durch die ordentlichen Gerichte in Basel (Schweiz) zu beurteilen.

13.5 Auf das Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und GVFI AG findet ausschliesslich Schweizer Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (CISG) Anwendung.